

**Studienordnung
für den Studiengang Informatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluß „Diplom-Informatiker“ / „Diplom-Informatikerin“
vom 31. Oktober 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV, NRW, S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Diplom-Studiums
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Grundstudium
- § 6 Hauptstudium
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Diplomprüfung
- § 9 Freiversuche
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik (POI) des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.10.2002 das Studium im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplomprüfung.

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplominformatikerin“.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Diplom-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß des Studiums beträgt nach § 2 Abs. 1 POI neun Semester.
- (2) Der Studiengang ist auf ca. 150 Semesterwochenstunden (SWS) ausgelegt. Hiervon entfallen auf das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils ca. 75 SWS. Hiervon entfallen im Hauptstudium 10 SWS auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Informatik gliedert sich inhaltlich in folgende Bereiche:
 - a) Informatik
 - b) Mathematik
 - c) Anwendungsbereich
 - d) Zusatzqualifikation
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium (einschl. Anfertigung einer Diplomarbeit). Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (3) Im Grundstudium soll der/die Studierende die Kenntnisse erwerben und die systematische Orientierung gewinnen, die erforderlich sind, um die notwendigen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können. Das Grundstudium füllt die ersten vier Semester voll aus und soll zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Im Hauptstudium soll der/die Studierende durch das Studium einschlägiger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer die gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für eine Berufstätigkeit als Informatiker/Informatikerin erforderlich sind. Das Hauptstudium beginnt planmäßig im 5. Semester und schließt mit der Diplomarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

§ 5 Grundstudium

- (1) Die Prüfungsleistungen im Grundstudium verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

1. Informatik: (30 SWS, 48 Leistungspunkte)

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Informatik I | Vorlesung 4 SWS, Übung 1 SWS (V4,Ü1); 7 Leistungspunkte |
| b) Informatik II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Informatik III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| d) Informatik IV | V4; 6 Leistungspunkte |
| e) Praktikum: Softwaretechnik | P6; 12 Leistungspunkte |
| f) Praktikum: Rechnerstrukturen | P2; 3 Leistungspunkte |
| g) Praktikum: Programmierung | P1; 2 Leistungspunkte |

Hierbei sind die Lehrveranstaltungen Informatik I und Praktikum Programmierung sowie Informatik IV und Praktikum Rechnerstrukturen zu einem Modul gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 f. POI zusammengefasst.

2. Mathematische Grundlagen: (18 SWS; 27 Leistungspunkte)

bei Integriertem Anwendungsfach Mathematik:

Variante 1:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 2:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 3:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Höhere Mathematik II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Höhere Mathematik III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

bei einem anderen integrierten Anwendungsfach:

Variante 1:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Höhere Mathematik II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Höhere Mathematik III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 2:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 3:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 4:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| a) Mathematik für Physiker I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Mathematik für Physiker II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Mathematik für Physiker III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

Hierbei sollen die jeweiligen Lehrveranstaltungen a) bis c) zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, wobei mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen sind. Wird die Abschlußklausur für dieses Modul durch eine mündliche Prüfung ersetzt, so soll ihre Dauer 30 Minuten betragen.

3. Anwendungsfach: (27 Leistungspunkte)

Für die Anforderungen in den einzelnen Anwendungsfächern siehe Anhang.

4. Zusatzqualifikationen: (10 SWS)

Es sind Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu erbringen. Wählbar sind hier in Absprache mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/ der jeweiligen Lehrinheit Veranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot der Westfälischen Wilhelms-Universität, die für die berufliche Tätigkeit als Informatiker/Informatikerin eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wie z.B. Fremdsprachen, Pro-

grammiersprachen, Rhetorik, Präsentation, EDV-Recht, Buchführung, Unternehmensgründung, Management, Wissenschaftstheorie, Personalführung, Ergonomie, Didaktik.

- (2) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem Studienplan zu entnehmen.
- (3) Die Leistungen werden studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem erbracht. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) In der Regel erfolgen die Prüfungen im Grundstudium in Form von Klausurarbeiten. Die Entscheidung für eine andere, gleichwertige Prüfungsform wird vom Lehrenden mit Blick auf Veranstaltungsart und Inhalt getroffen und vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 6 Hauptstudium

- (1) Die Prüfungsleistungen im Hauptstudium verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Leistungspunkten belegt:

1. Informatik-Pflichtbereich:	35 Leistungspunkte
2. Informatik - Spezialisierung und Vertiefung	25 Leistungspunkte
3. Mathematische Grundlagen	9 Leistungspunkte
4. Anwendungsfach	26 Leistungspunkte
5. Diplomarbeit	45 Leistungspunkte
6. Mündliche Abschlussprüfung in Informatik	9 Leistungspunkte
7. Projektseminar	16 Leistungspunkte
8. Zusatzqualifikation	0 Leistungspunkte

- (2) Informatik-Pflichtbereich

Im Informatik-Pflichtbereich müssen insgesamt aus den Bereichen:

1. Theoretische Informatik, z.B. Lambda-Kalkül, Komplexitätstheorie usw.
2. Programmiersprachen und ihre Implementierung, z.B. Compilerbau, Semantik der Programmiersprachen usw.
3. Systemstrukturen, z.B. Betriebssysteme, Verteilte Systeme, Rechnernetze, Kommunikationssysteme usw.
4. Datenmanagement, z.B. Datenbanksysteme, Datenbanktechnik usw.
5. Software-Engineering

35 Leistungspunkte erreicht werden. Hierbei sind aus jedem der oben aufgeführten Bereiche mindestens 6 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Informatik - Spezialisierung und Vertiefung

Im Informatik-Vertiefungsbereich müssen 25 Leistungspunkte erreicht werden. Hiervon müssen mindestens 8 Leistungspunkte durch ein Seminar erworben werden.

(4) Mathematische Grundlagen

Im Fach Mathematische Grundlagen müssen 9 Leistungspunkte aus Klausuren oder an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen erzielt werden. Falls das Anwendungsfach nicht Mathematik ist, sollten diese Leistungspunkte aus den Bereichen

- Einführung in die Numerik
- Einführung in die Stochastik

erworben werden.

(5) Anwendungsfach

Im Anwendungsfach müssen mindestens 26 Leistungspunkte aus Klausuren oder an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen und Seminarleistungen erworben werden. Hierbei können Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 f. POI zusammengefasst werden.

Für die Anforderungen in den einzelnen Anwendungsfächern siehe Anhang.

(6) Zusatzqualifikation

Es sind Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu erbringen. Wählbar sind hier in Absprache mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/ der jeweiligen Lehrinheit Veranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot der Westfälischen Wilhelms-Universität, die für die berufliche Tätigkeit als Informatiker/Informatikerin eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wie z.B. Fremdsprachen, Programmiersprachen, Rhetorik, Präsentation, EDV-Recht, Buchführung, Unternehmensgründung, Management, Wissenschaftstheorie, Personalführung, Ergonomie, Didaktik. Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Hauptstudiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

(7) Die Leistungen werden studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem erbracht. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Teilnahmenachweise für Zusatzqualifikationen bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die entspre-

chenden Leistungen unterliegen keinerlei Bewertung, der Teilnahmenachweis ist daher unbenotet.

- (8) In der Regel erfolgen die Prüfungen im Hauptstudium in Form von Klausurarbeiten. Die Entscheidung für eine andere, gleichwertige Prüfungsform wird vom Lehrenden mit Blick auf Veranstaltungsart und Inhalt getroffen und vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltung im Sinne dieser Studienordnung ist jede der Veranstaltung, die sich in Semesterwochenstunden quantifizieren lässt und von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Vorlesungsverzeichnis oder in vergleichbarer Form angekündigt wurde.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in folgenden Formen angeboten:
- Vorlesungen
 - Übungen
 - Proseminare, und Seminare
 - Praktika
- (3) Die einzelnen Vermittlungsformen sind wie folgt näher charakterisiert:
1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
 2. Jede Übung ist einer Vorlesung zugeordnet, deren Stoff durch die Bearbeitung von Aufgaben vertieft wird. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten des Fachbereichs sollen diese Veranstaltungen als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden.
 3. Proseminare werden mit inhaltlichem Bezug auf eine oder mehrere Vorlesungen des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes und werden als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt.
 4. Seminare werden mit inhaltlichem Bezug auf jeweils eine oder mehrere Vorlesungen des Hauptstudiums und unter Rückgriff auf zugehörige Inhalte des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung und Intensivierung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin muss sich in der Regel durch Literaturstudium eigenständig in ein vorgegebenes Thema einarbeiten und dieses in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrags verständlich er-

läutern. Die Themen orientieren sich typischerweise an neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und aktuellen Problemstellungen.

5. Praktika dienen der praktischen Einübung der in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen inhaltlich zusammengehöriger, praxisnaher Aufgabenstellungen.
- (4) Die für den Erwerb von Leistungspunkten relevanten Veranstaltungen sind – eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät vorausgesetzt – so regelmäßig anzubieten, dass der/die Studierende nach Ablauf der Regelstudienzeit sein/ihr Studium erfolgreich beenden kann.

§ 8 Diplomprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung ergeben sich aus § 17 (POI) . Das Zeugnis für die bestandene Diplomprüfung wird ausgestellt, wenn die Diplomprüfung gemäß § 26 POI bestanden wurde.

§ 9 Freiversuche

Die Zulassung und Anerkennung von Freiversuchen ergibt sich aus § 24 POI .

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus § 6 POI.

§ 11 Studienberatung

Für studiengangsspezifische Fragen stehen die vom Fachbereich benannten und durch Aushang bekannt gemachten Professoren als Fachberater in den angegebenen Sprechstunden zur Verfügung. Fragen zur Annerkennung von Prüfungsleistungen usw. müssen mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.10.2002 sowie der Entscheidung des Dekans des Fachbereichs vom 25. Oktober 2002.

Münster, den 31.Oktober2002

Der Rektor

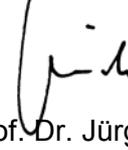


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Anforderungen für die Anwendungsfächer:

Anwendungsfach Mathematik

I Grundstudium

Falls die Variante 1 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

falls die Variante 2 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

falls die Variante 3 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik IV | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

Hierbei können einzelne Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, das im Regelfall durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen wird. Hierbei müssen die vorzulegenden Leistungsnachweise mindestens die Hälfte der zusammengefassten Lehrveranstaltungen umfassen.

Bei allen Varianten kann eine der Vorlesungen b) oder c) durch eine andere 6-stündige Mathematikvorlesung ersetzt werden. In diesem Fall ist die ersetzte Vorlesung im Bereich Mathematische Grundlagen des Hauptstudiums zu hören.

II Hauptstudium

Lehrveranstaltungen sind vom Prüfling in Absprache mit einem Mathematikprofessor/in frei zu wählen. Hierbei können einzelne Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, wobei die vorzulegenden Leistungsnachweise mindestens die Hälfte der zusammengefassten Lehrveranstaltungen umfassen müssen.

Anwendungsfach Biologie/Bioinformatik**I Grundstudium**

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Grundlagen der Biologie Teil 1 + 2 | V4+4; 12 Leistungspunkte |
| b) Verhaltensbiologie | V1; 2 Leistungspunkte |
| c) Evolutions- und Populationsgenetik | V2; 2 Leistungspunkte |
| d) Grundzüge der Ökologie | V2; 3 Leistungspunkte |
| e) Zellbiologie und Physiologie der Tiere | V3; 4 Leistungspunkte |
| f) Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen | V3; 4 Leistungspunkte |

II Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen enthalten sein

- | | |
|---|------------------------|
| a) Bioinformatik | V3; 6 Leistungspunkte |
| b) Praktikum (Labor, Exkursion, Freiland) | P6; 12 Leistungspunkte |

Anwendungsfach Englische Text- und Sprachwissenschaft

I Grundstudium

2 Grundkurse je V2; 3 Leistungspunkte
3 Proseminare (plus integrierte Projektgruppe) je S2+P2; 7 Leistungspunkte
(hierbei muss mindestens ein Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft
und ein Proseminar aus dem Bereich Sprach-/Textwissenschaft sein)

II Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen enthalten sein:

- a) 2 Aufbaukurse je V2, 3 Leistungspunkte
- b) 3 Seminare (plus integrierte Projektgruppe) je S2+P2; 7 Leistungspunkte

Anwendungsfach Chemie**I Grundstudium**

- a) Allgemeine Chemie für Chemiker (ohne Übungen) V5; 7 Leistungspunkte
- b) Einführung in die physikalische Chemie V6, Ü4; 10 Leistungspunkte
- c) Chemisches Praktikum für Physiker und Geologen
sowie Naturwissenschaftler mit Chemie als Nebenfach
einschl. theoretischer Übungen P4, Ü2; 10 Leistungspunkte

II Hauptstudium

- b) Theoretische Chemie I V2, P5; 10 Leistungspunkte
- c) Theoretische Chemie II V2, P5; 10 Leistungspunkte
- d) Quantenmechanik/Stat.Physik V4; 7 Leistungspunkte

Studienverlaufspläne

Die hier aufgeführten Studienverlaufspläne stellen lediglich eine Möglichkeit für die Gestaltung des Studiums dar und sind nicht verbindlich.

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Englische Sprach- und Textwissenschaft

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Sprachwissenschaftlicher Grundkurs (A) (2 SWS)		14
2	Informatik II (4+2 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)	Literatur-/Textwissenschaftlicher Grundkurs (B) (2 SWS) Sprachwiss. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		18
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Sprachwiss. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS) oder Literatur-/Textwissen. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		16
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardwarenahe Programmierung (2 SWS) Praktikum (Softwaretechnik) (6 SWS)		Literatur-/Textwissen. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		16
				Summe	64

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)	Aufbaukurs: Rezep- tion amerikanischer und britischer Lite- ratur (Gattungen, Themen, Autoren) (2 SWS) Aufbaukurs Anwen- dungen der Compu- terlinguistik (2 SWS)		20
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Seminar: Deskriptive Grammatik: morpho- logische und syntakti- sche Beschreibungen (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	4 SWS	16
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Seminar: Theorie und Praxis der Textpro- duktion: Schreiben und Übersetzen (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	2 SWS	18
8	Pflichtbereich (3+1 SWS) Vertiefung (4+2 SWS)		Seminar: Aspekte der formalen Syntax und Semantik (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	4 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	72

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Mathematik

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Lineare Algebra I (4+2 SWS) Infini I (4.2 SWS)			18
2	Informatik II (4+2 SWS)	Lineare Algebra II (4+2 SWS)	Infini II (4+2 SWS)		18
3	Informatik III (4+2 SWS)		Numerik (4+2 SWS) Stochastik (4+2 SWS)		18
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware- nahe Pro- grammie- rung (2 SWS) Praktikum (Software- technik) (6 SWS)				12
				Summe	66

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Optimierung I (4+2 SWS)		2 SWS	18
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Vertiefung (2 SWS)		Wahrscheinlichkeitsth. I (4+2 SWS)	4 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Wahrscheinlichkeitsth. II (4+2 SWS)	2 SWS	20
8	Pflichtbereich (3+1 SWS) Vertiefung (4+2 SWS)		Gew. Diffgleichungen (4+2 SWS)	2 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	74

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Chemie

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatzqualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Allg. Chemie für Chemiker (5 SWS)		17
2	Informatik II (4+2 SWS) Praktikum (Software-technik) (6 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)			18
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Einf. in die Physikalische Chemie (6+4)		22
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware-nahe Programmierung (2 SWS)		Chem. Praktikum für Physiker und Geologen einschl. theor. Übungen (4+2 SWS)		12
				Summe	69

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)		4 SWS	20
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Quantenmechanik/ Stat. Physik (4 SWS)	2 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Theoretische Che- mie I (2+5+1 SWS)		20
8	Vertiefung (4+2 SWS)		Theoretische Che- mie II (2+5+1 SWS)	4 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	76

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Biologie

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz-qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Grundlagen der Biologie Teil 1 (4 SWS)		16
2	Informatik II (4+2 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)	Grundlagen der Biologie Teil 2 (4 SWS)		16
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Verhaltensbiologie (1 SWS) Evolutions- und Populationsgenetik (1 SWS) Grundzüge der Ökologie (2 SWS)		16
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware-nahe Programmierung (2 SWS) Praktikum (Software-technik) (6 SWS)		Zellbiologie und Physiologie der Tiere (3 SWS) Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen (3 SWS)		18
				Summe	66

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)	Exkursion	2 SWS	18*
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Bioinformatik (3 + 1 SWS)	2 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Mikrobieller Stoff- wechsel (2 SWS) Biotechnologie der Pflanzen I (2 SWS)	2 SWS	18
8	Vertiefung (4+2 SWS)		Biotechnologie der Pflanzen II (2 SWS)	4 SWS	12
9	Diplomarbeit				
				Summe	66*

* zuzüglich Exkursion